

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 2

19. Februar 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung			
Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) (SVV-Beschluß Nr. 1/98)	20	Schmutz- und Trinkwassererschließung; Wohnpark Brandenburg Görden (Wohnstraße B und Anschluß Planstraße B)	39
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für SozialhilfeempfängerInnen in der Stadt Brandenburg an der Havel	22	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Instandsetzung und Modernisierung Turnhalle, Bauvorhaben: Turnhalle Ausländerstraße, 14772 Brandenburg an der Havel	40
Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluß Nr. 6/98)	29	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A - Sanierung Fassade - Vollwärmeschutz, Fenster/Türen, Bauvorhaben: Ärztehaus 14772 Brandenburg-Hohenstücken	42
Öffentliche Zustellungen	33	Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Rohbauarbeiten, Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums Brandenburg II, Vergabetitel: OSZ II - Los 1	43
Offenlegung der Ausführungsplanung für die Rekonstruktion der Havel-, Schiller- und Goethestraße in Brandenburg an der Havel	37	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A Straßenbauarbeiten Brandenburg an der Havel (Brielower Straße)	45
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A, Straßenbauarbeiten Brandenburg an der Havel (St.-Annen-Straße)	37	Offenes Verfahren zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 1998/99 gemäß VOL, Teil A und B	46

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel	47
Aufkleber für Restmüll- und Bioabfallbehälter für das Jahr 1998	48
SVV-Beschluß Nr. 10/98: Bekanntmachung der vereinfachten Planänderung (Nr. 1) zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg", Teilbereich Wohnpark, Brandenburg an der Havel, Stadtteil Görden, gemäß § 13 Baugesetzbuch	49
SVV-Beschluß Nr. 30/98: Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Gewerbegebiet Schmerzke Brandenburg an der Havel	49
Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 am Mittwoch, dem 25.02.1998, um 15.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	51
Information	
Information zu Wochenmärkten und Veranstaltungen	53

SVV-Beschluß Nr. 1/98

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 230) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.01.1998 nachstehende Zweite Änderungssatzung zur Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlose der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte vom 10.05.1996 (Amtsblatt Nr. 14/15/96) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung des Gebäudes für Obdachlose wird eine monatliche Gebühr für den jeweiligen Nutzer erhoben.

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus den ansatzfähigen jährlichen Kosten (Miete, Betriebskosten einschließlich Heizung und Strom) dividiert durch die Anzahl der Plätze und die Zahl der Kalendermonate.

(2) Für die Nutzung der Wohnung wird eine monatliche Gebühr erhoben, welche sich aus den jährlichen Kosten (Miete und Nebenkosten) dividiert durch die Zahl der Kalendermonate ergibt.

§ 11 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

2. § 14 Abs. 5, Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Anlage zu § 11 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefaßt:
Anlage zu §§ 11 Abs. 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte

Gebührenverzeichnis:

Gebührentatbestand	Monatsgebühr	Tagesgebühr
I. Inanspruchnahme des Gebäudes für Obdachlose/Nichtseßhafte (100 Plätze) Christinenstr. 2c	237,04 DM	7,90 DM
II. Inanspruchnahme der Wohnung Packhofstr. 28, parterre, re.	911,66 DM	30,39 DM
III. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Neuendorfer Str. 48, II. Etage, mitte	161,78 DM	5,39 DM
IV. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Am Gördensee 5, parterre	876,74 DM	29,22 DM
V. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstr. 78, 1. OG, 3.v.links	175,94 DM	5,86 DM
VI. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstr. 19, 2. OG, rechts	317,20 DM	10,57 DM
VII. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Am Jacobsgraben 7 parterre, rechts	221,52 DM	7,38 DM

VIII. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 38 1. OG, mitte	228,33 DM	7,61 DM
IX. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Einsteinstr. 24 parterre, mitte	239,04 DM	7,97 DM
X. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstr. 11 parterre, rechts	386,54 DM	12,88 DM

Artikel II

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.02.1998

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für SozialhilfeempfängerInnen in der Stadt Brandenburg an der Havel

**§ 1
Regelungsinhalt**

Die vorliegende Richtlinie regelt Art und Umfang von Maßnahmen der Arbeitsförderung, die eine dauerhafte Wiedereingliederung von SozialhilfeempfängerInnen auf dem 1. Arbeitsmarkt unterstützen sollen.

Gegenstand der Richtlinie sind somit nicht nur Zuwendungen für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger, tariflich entlohnter Arbeitsplätze bei einzelnen (privaten) Unternehmen oder in Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten, sondern auch Maßnahmen der Arbeitsgewöhnung und Arbeitserprobung in Form von gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit, vorbereitenden Kursen, Einarbeitungsphasen und Betriebspraktikas.

**§ 2
Rechtliche Grundlagen**

Die §§ 18 - 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG - zuletzt geändert durch das BSHG-Reformgesetz vom 23.07.1996, BGBl. I, S. 1088) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Richtlinie.

Insbesondere § 19, Abs. 1 BSHG verpflichtet den Sozialhilfeträger zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für SozialhilfeempfängerInnen.

In Verbindung mit der Richtlinie des Landes Brandenburg "Arbeit statt Sozialhilfe" (Bestandteil des Landesprogrammes "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg") schafft § 19, Abs. 1 BSHG die wesentliche rechtliche Voraussetzung für die durch die Richtlinie geförderten Maßnahmen zur Wiedereingliederung von SozialhilfeempfängerInnen auf dem Arbeitsmarkt.

Ein Anspruch auf Gewährung der hier genannten Zuwendungen besteht nicht. Das Amt für Soziales und Wohnen entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3

Zu fördernder Personenkreis

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen für SozialhilfeempfängerInnen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel gewährt, die arbeitslos sind, d.h. die in keinem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend (zu mindestens 50%) aus Mitteln der Sozialhilfe bestreiten. Hilfesuchende, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben, sollen vorrangig in die nach dieser Richtlinie geförderten Arbeitsverhältnisse vermittelt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Hilfesuchenden, die den allgemeinen Anforderungen des Arbeitsmarktes aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht, noch nicht oder nur in eingeschränktem Umfang gewachsen sind, eine besonders intensive Betreuung zuteil werden sollte.

Im Falle eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder -hilfe und des Anspruchs auf ergänzende Sozialhilfeleistungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger wird abweichend zu den unter § 4, Ziffer 2 genannten Bestimmungen in der Regel eine Zuwendung in Höhe der tatsächlich eingesparten Sozialhilfeleistung gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuwendung in Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfeleistung erfolgen.

Handelt es sich bei der Zuwendung um eine Komplementärfinanzierung im Rahmen der genannten Landesrichtlinie, ist eine Förderung analog der dort genannten Prioritäten vorzunehmen.

§ 4

Zu fördernde Maßnahmen

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die die Wiedereingliederung von SozialhilfeempfängerInnen auf dem 1. Arbeitsmarkt ermöglichen bzw. die die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit durch den Hilfesuchenden schaffen.

Darin eingeschlossen sind neben der eigentlichen Beschäftigung auch Maßnahmen der Arbeitserprobung und Arbeitsgewöhnung sowie Maßnahmen zur Motivierung der SozialhilfeempfängerInnen. Entsprechend der bei diesem Personenkreis auftretenden besonderen Problemkonstellationen ist vom Maßnahmeträger in allen Maßnahmen eine intensive sozialpädagogische Begleitung und Betreuung sicherzustellen.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach dieser Richtlinie bleiben Maßnahmen, für die die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung - AFRG, BGBl. I, S. 594) vorrangig zuständig ist, so etwa Maßnahmen der Berufsausbildung und der beruflichen Bildung sowie Zeiten eines Vor- und Zwischenpraktikums, sofern sie Bestandteil beruflicher Bildungsmaßnahmen sind.

Eine Kofinanzierung von über das AFG geförderten Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung (ABM, 249h-Maßnahmen) ist bei der Vermittlung von SozialhilfeempfängerInnen gemäß dieser Richtlinie möglich.

Gefördert werden:

1. Gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BSHG: Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die allgemeinen und nicht privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen (gemeinnützig) und die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden (zusätzlich).

Gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten können sowohl von öffentlichen als auch gemeinnützigen privaten - insbesondere Wohlfahrtsverbänden - Arbeitgebern angeboten werden.

Die Vermittlung eines Hilfesuchenden in diese Arbeitsgelegenheiten begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Es handelt sich hier vielmehr um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis eigener Art.

Der in gemeinnützige und zusätzliche Arbeit vermittelte Sozialhilfeempfänger erhält weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für aus der Arbeit resultierende Mehraufwendungen (z.B. Ernährung, Kleidung, Wäscheverschleiß).

Diese "Mehraufwandsentschädigung" beträgt in der Stadt Brandenburg an der Havel 2,00 DM pro Stunde.

Die maximale Arbeitszeit für gemeinnützige und zusätzliche Arbeit wird auf 80 Stunden im Monat festgesetzt. Somit beträgt die Mehraufwandsentschädigung maximal 160,00 DM pro Monat.

2. Allgemeine Arbeitsgelegenheiten, d.h. Arbeitsgelegenheiten mit auf dem 1. oder 2. Arbeitsmarkt üblichen Arbeitsvertragsbedingungen einschließlich Entlohnung und Sozialversicherungsschutz.

Entsprechend § 19, Abs. 1, S. 2, 3 BSHG sollen diese in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform werden zwei Arten von Allgemeinen Arbeitsgelegenheiten unterschieden:

2.1. Einzelarbeitsplätze, die durch einen geeigneten, durch den Sozialhilfeträger betrauten Träger (Beschäftigungsgesellschaft, gewerbliches Unternehmen) eingerichtet werden.

Diese Arbeitsplätze müssen nicht den unter Ziffer 1 genannten Kriterien der

Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit entsprechen.

Hinsichtlich einer Förderung haben Arbeitsverhältnisse Vorrang, die in gewerblichen Unternehmen eingerichtet werden.

Ein durch den Sozialhilfeträger betrauter Beschäftigungsträger kann im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen die SozialhilfeempfängerInnen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich oder bei Dritten beschäftigen.

Eine spezifische Variante der Schaffung von Einzelarbeitsplätzen stellt die **Arbeitnehmerüberlassung** dar. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß ein durch den Sozialhilfeträger beauftragter Beschäftigungsträger bei ihm in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigte SozialhilfeempfängerInnen zeitweise anderen Unternehmen zur Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben überläßt und dafür ein Entgelt erhält.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird nur die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung gefördert, d.h., der durch den Sozialhilfeträger betraute gemeinnützige Beschäftigungsträger hat die durch die Arbeitnehmerüberlassung erzielten Einnahmen eng seinem Geschäftszweck entsprechend für die finanzielle Absicherung laufender oder die Realisierung neuer Projekte einzusetzen.

Die Gewinnerwirtschaftung ist im Rahmen der geförderten Arbeitnehmerüberlassung nicht gestattet.

Der Beschäftigungsträger hat unabhängig von den in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen die im "Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung" (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - zuletzt geändert durch Artikel 63 des Arbeitsförderungsreformgesetzes) bestimmten Voraussetzungen und Pflichten zu realisieren.

2.2. Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, d.h. Maßnahmen, in denen eine bestimmte Anzahl von Hilfesuchenden

zusammengefaßt an einem Ort eine in sich strukturierte, in ihrer Gesamtheit aber doch einheitliche Arbeitsaufgabe erfüllt und dabei in besonderem Maße fachlich und sozialpädagogisch betreut wird.

Auch im Rahmen von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten erfolgt die Beschäftigung von Hilfesuchenden in Form sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse, die der jeweilige Projektträger mit den SozialhilfeempfängerInnen abschließt.

Bedingt durch die aus der Projektarbeit resultierenden Möglichkeiten einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung der TeilnehmerInnen, sollen in diesen Maßnahmen insbesondere Personen beschäftigt werden, deren Lebenssituation durch eine besondere Problembündelung (gesundheitliche und psychosoziale Probleme) gekennzeichnet ist und die deshalb nur schwer oder gar nicht bei gewerblichen Arbeitgebern beschäftigt werden können.

Die **finanzielle Förderung** von Allgemeinen Arbeitsgelegenheiten entsprechend Ziffer 2.1. und 2.2. dieser Richtlinie erfolgt in Form von pauschalen Zuschüssen zu den Personal- und/oder Sachkosten je Arbeitsplatz.

Maßgebend für die Höhe der Förderung von Allgemeinen Arbeitsgelegenheiten ist die Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfe.

Sie ermittelt sich aus dem Durchschnitt der individuellen Einzelansprüche der SozialhilfeempfängerInnen (einschließlich Regelsatz, Miete, Mehrbedarf, Heizung, einmalige Beihilfen und Krankenversicherungsbeiträge bzw. Krankenhilfe) und beträgt für die Stadt Brandenburg an der Havel derzeit **1.000 DM pro Monat**.

In begründeten Einzelfällen kann abweichend von der Gewährung eines pauschalen Lohnkostenzuschusses in Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfe auch die tatsächlich gezahlte Sozialhilfe als Lohnkostenzuschuß bewilligt werden.

Sollte für Maßnahmen, die im Rahmen der Landesrichtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe"

kofinanziert werden, ein höherer kommunaler Anteil als die durchschnittlich eingesparte Sozialhilfe gefordert werden, ist der in der Landesrichtlinie angegebene kommunale Mindestbetrag als Zuschuß je Arbeitsplatz zu bewilligen.

Bei Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.2. können im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eventuell entstehende Differenzbeträge zur Gesamtfinanzierung durch die Stadt Brandenburg an der Havel übernommen werden, sofern eine andere Finanzierung nachweisbar nicht möglich ist.

Über eine Förderung und deren Höhe wird in diesen Fällen auf der Grundlage der "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel" in ihrer jeweils geltenden Fassung entschieden.

Zuwendungen für allgemeine Arbeitsgelegenheiten nach Ziffer 2 werden in der Regel für 12 Monate je vermitteltem Hilfesuchenden gewährt.

In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Förderdauer auf maximal 18 Monate möglich.

3. Zeitlich befristete Einarbeitungsphasen: Sie geben den bereits in eine Stelle vermittelten ehemaligen SozialhilfeempfängerInnen Gelegenheit, ihre Entscheidung und Motivation wie auch die Bewältigung des durch die Beschäftigung veränderten Lebensrhythmus zu überprüfen.

Insbesondere bei Arbeitsplätzen in privaten Unternehmen dienen Einarbeitungsphasen der schrittweisen Vervollkommnung der persönlichen Fähigkeiten und der individuellen Leistungsfähigkeit.

Gleichzeitig hat auch der Arbeitgeber die Möglichkeit, den/die neue(n) Arbeitnehmer/in kennenzulernen und sich gegebenenfalls auf seine/ihre spezifischen Probleme einzustellen.

Einarbeitungsphasen sollen nahtlos mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses verbunden werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung für die Einarbeitungsphase ist die verbindliche schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, den betreffenden Hilfesuchenden einstellen zu wollen, sowie eine Vereinbarung hinsichtlich der Arbeitsbereiche und der täglich zu leistenden Arbeitsstunden.

Für die als Einarbeitung geleisteten Stunden wird bei Weitergewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt eine **Mehraufwandsentschädigung** entsprechend Ziffer 1 für bis zu **8 Stunden täglich für längstens 4 Wochen** gewährt.

4. Betriebspraktika: Das Ziel dieser Maßnahmen besteht in der Erprobung des/der Hilfesuchenden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Bedeutung haben diese Betriebspraktika insbesondere für SozialhilfeempfängerInnen ohne Berufsausbildung bzw. -abschluß und für jene Hilfesuchenden, die aufgrund struktureller Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt keine Vermittlungschancen mehr haben.

Die Arbeitszeit beträgt bei diesen Maßnahmen maximal **4 Stunden täglich**.

Die Förderung für Betriebspraktika erfolgt in Form einer **Mehraufwandsentschädigung**, die dem Hilfesuchenden entsprechend Ziffer 1 zuzüglich zu der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

Die Förderdauer beträgt je Unternehmen/Betrieb maximal **4 Wochen**.

5. Motivationsmaßnahmen: Diese durch eine intensive sozialpädagogische Betreuung geprägten Maßnahmen haben insbesondere für Hilfesuchende mit besonderen sozialen Schwierigkeiten eine wesentliche Bedeutung.

Bestehend aus Wissensvermittlung in verschiedenen Bereichen, Verhaltens- und Kommunikationstraining sowie beratenden Gesprächen und anderen praktischen Hilfen sollen sie den Betroffenen persönliche Handlungsperspektiven aufzeigen und sie auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit vorbereiten.

Die Förderung für Motivationsmaßnahmen erfolgt in Form einer **Mehraufwands-**

entschädigung, die dem Hilfesuchenden zuzüglich zur Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Unabhängig von der durch den jeweiligen Stundenverteilungsplan festgelegten Stundenanzahl darf diese Mehraufwandsentschädigung analog Ziffer 1 **160,00 DM pro Monat** nicht überschreiten.

Erhalten die TeilnehmerInnen bereits durch andere Träger (z.B. Arbeitsamt) eine Aufwandsentschädigung für die konkrete Maßnahme, so wird diese von der durch das Amt für Soziales und Wohnen zu zahlenden Zuwendung abgesetzt.

Den daraus resultierenden Differenzbetrag kann in begründeten Fällen der Maßnahmeträger zur Unterstützung der Maßnahme erhalten.

6. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die durch die Vermittlung fachspezifischen Wissens und Könnens zur Reintegration von Hilfesuchenden auf dem 1. Arbeitsmarkt beitragen können.

Seitens des Amtes für Soziales und Wohnen werden diese Maßnahmen nur für den Personenkreis gefördert, der keine diesbezüglichen Ansprüche beim Arbeitsamt geltend machen kann.

Durch den jeweiligen Träger der Maßnahme sind die Kosten für die Durchführung der Maßnahme an sich (sogenannte Regiekosten) sicherzustellen.

Die Förderung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt in Form einer **Mehraufwandsentschädigung**, die der Hilfesuchende zuzüglich zu der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Unabhängig von der durch den jeweiligen Stundenverteilungsplan festgelegten Stundenanzahl darf diese Mehraufwandsentschädigung analog Ziffer 1 **160,00 DM pro Monat** nicht überschreiten.

7. die selbständige Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses: Gemäß § 18, Abs. 5 BSHG n.F. kann einem Hilfeempfänger, der selbständig eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

aufnimmt, für maximal **sechs Monate** ein monatlicher **Zuschuß** gewährt werden. Der Zuschuß kann bei Vollzeitbeschäftigung im ersten Monat bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden und verringert sich monatlich.

Durch das Amt für Soziales und Wohnen wird ein Zuschuß dann gewährt, wenn der Hilfesuchende

- mindestens 1 Jahr lang laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat,
- keine finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält,
- sich selbständig eine Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt gesucht hat,
- einen unterschriebenen Arbeitsvertrag vorweisen kann.

Personen, die in über diese Richtlinie geförderte Arbeitsverhältnisse vermittelt wurden, wird dieser Zuschuß nicht gewährt.

Konkretere Festlegungen zum Antragsverfahren und zur Staffelung des Zuschusses über sechs Monate trifft das Amt für Soziales und Wohnen im Rahmen einer amtsinternen Festlegung.

8. Arbeitsvermittlung: Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht die Vermittlung von SozialhilfeempfängerInnen in reguläre, durch öffentliche Förderungen in der Regel nicht unterstützte Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt durch einen vom Sozialhilfeträger beauftragten Beschäftigungsträger.

Bei erfolgreicher Vermittlung eines Hilfesuchenden, d.h. bei der Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch den Hilfesuchenden, erhält der jeweilige Träger eine "Vermittlungsprämie".

Diese beträgt in der Regel **50 % der im Vermittlungszeitraum durchschnittlich eingesparten Sozialhilfe.**

Die **Mindestvermittlungsdauer beträgt 6 Monate.**

Eine Förderung wird für **maximal 12 Monate**, d.h. in einer **maximalen Höhe von 6.000 DM für diese 12 Monate insgesamt** gewährt. Bei Arbeitsverträgen, die auf weniger als 12 Monate befristet sind,

entspricht die Vermittlungsprämie dem Produkt aus halbiertes durchschnittlich eingesparter Sozialhilfe und der Zahl der im Arbeitsvertrag festgelegten Monate.

Abweichend zu den vorstehend genannten Bestimmungen können für die Zeit der Erprobung der Arbeitsvermittlung (ca. 6 Monate) durch das Amt für Soziales und Wohnen andere Regelungen getroffen werden.

§ 5

Zuwendungsempfänger

Die jeweiligen Zuwendungen erhalten:

1. bei den Maßnahmen entsprechend § 4, Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 der/die jeweils in die konkrete Arbeitsgelegenheit vermittelte Hilfesuchende als natürliche Person.

2. bei den Maßnahmen entsprechend § 4, Ziffer 2, 5 (im Falle der dort genannten Ausnahmeregelung) und 8 der durch das Amt für Soziales und Wohnen beauftragte Beschäftigungsträger. Hierbei handelt es sich in der Regel um Institutionen, Unternehmen und Vereine des privaten Rechts, die für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen geeignet erscheinen.

§ 6

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung der unter § 4 genannten Maßnahmen bestimmen sich grundsätzlich nach der "Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen für sozialschwache Personen und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten" (SVV-Beschluß 404/93) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Richtlinie keine konkreten Regelungen enthält, gelten die Regelungen der "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Für die unter § 4, Ziffer 2 genannten Maßnahmen wird dann eine Zuwendung gewährt, wenn darüberhinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muß sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu tariflichen, ersatzweise ortsüblichen Bedingungen handeln.

- Arbeitsverträge sind für die Dauer von 12 Monaten abzuschließen.

- Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte sind in der Regel für mindestens 3 Jahre einzurichten.

- Vorrangig gefördert werden unbefristete Arbeitsverhältnisse.

- Durch die Beschäftigung des / der Hilfesuchenden darf kein anderer vergleichbarer Arbeitsplatz bei dem durch den Sozialhilfeträger betrauten Träger, der Beschäftigungsstelle bzw. dem Arbeitgeber entfallen oder im zeitlichen Umfang reduziert werden.

- Im Hinblick auf die angestrebte Wiedereingliederung des / der Hilfesuchenden auf dem Arbeitsmarkt sind durch den jeweiligen Beschäftigungsträger sowohl eine der besonderen Situation des Betroffenen entsprechende sozialpädagogische Betreuung als auch eine dem Arbeitsplatz angemessene Qualifizierung sicherzustellen.

- Mit dem Zuwendungsempfänger ist vor Beginn der Maßnahme eine Vereinbarung abzuschließen, die die Modalitäten der Förderung im speziellen Fall regelt.

- Der Zuwendungsempfänger muß den über die Zuwendung hinausgehenden Fehlbedarf zur Finanzierung der Personalkosten (tarifliche - ersatzweise ortsübliche - Arbeitsentgelte sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) und der Sachkosten sicherstellen.

Hierbei sind neben Eigenmitteln gegebenenfalls Zuwendungen auf Grundlage anderer Richtlinien zur Arbeitsförderung für die entsprechenden Maßnahmen zu verwenden.

Dabei ist zu beachten, daß - sofern es sich bei der Beschäftigungsstelle bzw. dem Arbeitgeber um ein Unternehmen oder einen Betrieb des privaten Rechts handelt, der nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt - die Summe der Zuschüsse maximal 80% des Arbeitsentgelts inclusive Arbeit-

geberanteil zur Sozialversicherung betragen darf.

Analog zur Landesrichtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" sind bei Arbeitsförderungsgesellschaften Ausnahmen möglich.

§ 7 Verfahren

7.1. Für die unter § 4, Ziffer 2 genannten Maßnahmen gilt folgendes Verfahren:

Antragstellung

Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn des zu fördernden Arbeitsverhältnisses beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.

Dort findet die Antragsprüfung und bei Maßnahmen mit Landesförderung die Weiterleitung an die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen beauftragte Bewilligungsstelle statt.

Bewilligung:

Der Antragsteller erhält nach Bewilligung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Bei Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" des Landes Brandenburg gefördert werden, erfolgt eine Bewilligung durch das Land. Seitens des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel wird die Bereitschaft zur Beteiligung in Höhe der durchschnittlich eingesparten Sozialhilfeleistungen erklärt.

Auszahlung

Die Auszahlung der durch die Kommune bewilligten Mittel erfolgt jeweils nach Anforderung durch den Beschäftigungsträger beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel.

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Maßnahme unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Form und Inhalt des Verwendungsnachweises werden in der Trägervereinbarung geregelt.

Kontrollen

Der jeweilige Zuwendungsempfänger räumt der Stadt Brandenburg an der Havel Vorortkontrollen zum Einsatz des/der Arbeitnehmers/in bzw. zur Verwendung der Zuwendungen ein.

7.2. Das Verfahren für die übrigen, unter § 4 genannten Maßnahmen wird durch das Amt für Soziales und Wohnen in Form amtsinterner Festlegungen geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die SVV-Beschlüsse 325/94 und 399/95 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

SVV-Beschluß Nr. 6/98

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Teil I, S. 230), und § 106 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.04.1996 (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 102), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.01.1998 nachfolgende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung legt für Schülerinnen und Schüler, deren Wohnung gemäß §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes oder deren Ausbildungs- oder Arbeitsstätte

in der Stadt Brandenburg ist, die zuständige Schule für den Besuch des Oberstufenzentrums, dessen Bildungsgänge die Berufsschulpflicht erfüllen, der Grundschule und der Primarstufe der Grund- und Gesamtschule fest.

§ 2 Schulbezirke

(1) Für jede Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet. Die Zuordnung der Straßen bestimmen die Anlagen 1 - 15.

(2) Den Schulbezirk für die Primarstufe der Grund- und Gesamtschule bestimmt die Anlage 16.

(3) Für jeden Bildungsgang des Oberstufenzentrums ist der Schulbezirk die Stadt Brandenburg an der Havel, soweit nicht durch Rechtsverordnung für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen Schulbezirke festgelegt wurden.

Die Anlagen 1-16 sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Überschneidungsgebiete

Die zuständige Schule für das jeweilige Überschneidungsgebiet laut Anlagen 1 - 16 wird durch den Oberbürgermeister nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten

1. die Rechtsverordnung über die Festlegung der Schulbezirke in der Berufsbildung für die Stadt Brandenburg vom 26.04.95, Beschlufsnummer 10/95, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/23 vom 23. August 1995 und

2. die Schulbezirksverordnung vom 10.10.94, Beschlusnummer 348/94, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/95 vom 03. Februar 1995

außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.02.1998

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage 1

Schulbezirk 1

Schule Kirchmöser Ost, Städtische Grundschule

Am Gleisdreieck, Am Hang, Am Südtor, Amselweg, Bahnhofstr., Büdnerweg, Drosselweg, Erich-Baron-Str., Finkenweg, Forstweg, Friedhofstr., Gränert Forsthaus, Gränertstr., Gränertweg, Grenzstr., Heidestr., Im Winkel, Kurze Str., Lankenweg, Mahlenziener Str., Nordring, Paul-Röstel-Str., Platz der Einheit, Rathausstr., Schulstraße, Siedlungsstr., Starweg, Strandweg, Südring, Trennweg, Turmstr., Uferstr., Viesener Str., W.-Gottschalk-Str., Wusterauer Anger

Anlage 2

Schulbezirk 2

Geschwister-Scholl-Schule, Städtische Grundschule

Ahornstraße, Am Charlottenhof. Weg, Am Görneweg, Am Havelgut, Am Margaretenhof, Am Patendamm, Am Seeblick, Am Seegarten, Ausbau, Bornufer, Brandenburger Allee, Bredowstr., Briester Weg, Carl-F.-Wiesike-Str., Charlottenhof, Charlottenhofer Weg, Chausseestr., Der Werder, Ebereschenweg, Gartenstraße, Gartenweg, Genthiner Str., Görneweg, Große Mühlenstr., Kiaustr., Kietzstr., Kirchstr., Kleine Mühlenstr., Königsmarckstr., Lewaldstr., Margaretenhof, Margaretenstr., Marktplatz, Marktstraße, Neu-Plaue, Neu-Plauer-Weg, Parkstraße, Patendamm, Plauer Damm, Plauerhof,

Plauerhof Siedlung, Postplatz, Puschkinstr., Querstraße 1, Querstraße 2, Scheidtstr., Schleusenweg, Schloßstr., Seestraße, Triftstr., Waldstr., Wasserwerkstr., Wendseeufer, Wusterwitzer Straße, Zum Alten Dorf, Zu den Schinderfichten, Zum faulen Hund

Anlage 3

Schulbezirk 3

Wilhelm-Busch-Schule, Städtische Grundschule

Am Elisabethhof, Am Fliegerhorst, Am Gördensee, Am Gördenwald, Am Silokanal, Anton-Saefkow-Allee, A sternweg, Beethovenstr., Begonienweg, Dahlienweg, Eichendorffweg, Fliederweg, Geranienweg, Gerberaweg, Gladiolenweg, Gördenallee, Haydnstr., Jasminweg, Johannisburger Anger, Kaltenh. Wasserwerk, Kaltenhausener Weg, Klinikallee, Lilienweg, Margueritenweg, Maulbeerweg, M.-J.-Metzger-Straße, Mozartplatz, Mozartstr., Narzissenweg, Nelkenweg, Pfliegerdorf, Plauer Landstr., Quenzweg, Rosenweg, Rotdornweg, Schenkendorfweg, Schubertstraße, Schumannstr., Tieckower Weg, Tulpenweg, Veilchenweg, Zu den Eichen

Überschneidung mit Schulbezirk 4

Anton-Saefkow-Allee, A sternweg, Gördenallee, Johannisburger Anger, Mozartplatz, Mozartstr., Veilchenweg

Anlage 4

Schulbezirk 4

Gördenschule, Städtische Grundschule

Berner Str., Brahmstr. 1 bis 31 (ungerade), Brahmstr. 2 bis 12 (gerade), Brahmstr. 33 bis 35 (ungerade), Brucknerstr., Brüsseler Str., Eichspitzweg, Johann-S.-Bach-Str., Johann-Strauss-Str., Kopenhagener Str., Lortzingstr., Mahlerstr., Mendelssohnstr., Offenbachstr., Pariser Str., Prager Str., Rosa-Luxemburg-Allee 1 bis 27 (ungerade), Rosa-Luxemburg-Allee 55 bis 77 (ungerade), Tschaikowskistr., Warschauer Str., Weberstr., Wiener Str.

Überschneidung mit Schulbezirk 3

Johann-Strauss-Str., Kopenhagener Str., Pariser Str., Wiener Str.

Überschneidung mit Schulbezirk 6

Rosa-Luxemburg-Allee 1 bis 27 (ungerade)

Überschneidung mit Schulbezirk 7

Rosa-Luxemburg-Allee 55 bis 77 (ungerade)

Anlage 5

Schulbezirk 5

Städtische Grundschule "Gebrüder Grimm"

Bohnenländer Weg, Bohnenland, Brielower Aue, Christinenstr., Elisabethstr., Friedrichshaf. Str., Gertraudenstr., Heidelberger Str., Henriettenstr., Kaiserslautern. Str., Münstersche Str., Rathenower Landstr., Schafdamm, Schlangengpfad, Siedlertrift, Sophienstr. 1 bis 11 (ungerade), Sophienstr. 2 bis 32 (gerade), Sophienstr. 13 bis 23 (ungerade), Vorwerkstr.

Überschneidung mit Schulbezirk 6

Christinenstr., Elisabethstr., Henriettenstr., Sophienstr. 1 bis 11 (ungerade), Sophienstr. 2 bis 32 (gerade), Sophienstr. 13 bis 23 (ungerade)

Anlage 6

Schulbezirk 6

Städtische Grundschule Hohenstücken

Brösestr., Felsbergstr., Fohrder Landstr., F.-Grasow-Str., Gustav-Metz-Str., Rosa-Luxemburg-Allee 2 bis 34A (gerade), Rosa-Luxemburg-Allee 36 bis 72 (gerade), Schleusenerstr., Tschirchdamm, Upstallstr., W.-Ausländer-Str., W.-Alexis-Str.

Überschneidung mit Schulbezirk 7

Rosa-Luxemburg-Allee 2 bis 34A (gerade), Rosa-Luxemburg-Allee 36 bis 72 (gerade), Tschirchdamm

Anlage 7

Schulbezirk 7

Städtische Grundschule "Vier Jahreszeiten"

Brahmsstr. 12A bis 36 (gerade), Brahmsstr. 37 bis 51 (ungerade), Brahmsstr. 53 bis 67 (ungerade), Max-Herm-Str., Reuscherstr., Rosa-Luxemburg-Allee 74 bis 88 (gerade), Rosa-Luxemburg-Allee 90 bis 102 (gerade), Rosa-Luxemburg-Allee 104 bis 124 (gerade), Sophienstr. 33 bis 49

(ungerade), Sophienstr. 51 bis 109 (ungerade),

Überschneidung mit Schulbezirk 6

Sophienstr. 33 bis 49 (ungerade), Sophienstr. 51 bis 109 (ungerade)

Überschneidung mit Schulbezirk 4

Rosa-Luxemburg-Allee 104 bis 124 (gerade)

Anlage 8

Schulbezirk 8

Beetzseeschule, Städtische Grundschule

Altst. Fischerstr., Altst. Gr. Heidestr., Altst. Kl. Heidestr., Altst. Markt, Altst. Wassertorstr., Altst. Kietz, Am Hafen, Am Huck, Am Industriegelände, Am Mariengrund, An d. Regattastrecke, Bäckerstr., Beetzseeufer, Bergstr., Brielower Grenze, Brielower Landstr., Brielower Str., Chemnitzer Weg, Dosseweg, Emsterstr., Freiheitsweg, Freitaler Weg, Fritze-Bollmann-Weg, Gerostr., Gotthardtkirchplatz, Gotthardtinkel, GutsMuthsstr., Huckstr., Kapellenstr., Kommunikation, Kurt-Wabbel-Str., Lilli-Friesicke-Str., Mas-sowburg, Mühlentorstr., Nußlocher Weg, Parduin, Prignitzstr., Rathenower Str., Riesaer Weg, Ritterstr., Rüleckens Weg, Schienenweg, Schusterstr., Silosträße, Walldorfer Weg, Wallpromenade, Wallstraße, W.-Rathenau-Platz, Watstr., W.-Seelenbinder-Str. 1 bis 49 (ungerade), W.-Seelenbinder-Str. 2 bis 36 (gerade), Willi-Sänger-Str. 1 bis 15 (ungerade), Willi-Sänger-Str. 2 bis 38 (gerade), Zwickauer Weg

Überschneidung mit Schulbezirk 9

Emsterstr., W.-Seelenbinder-Str. 1 bis 49 (ungerade), W.-Seelenbinder-Str. 2 bis 36 (gerade), Willi-Sänger-Str. 1 bis 15 (ungerade), Willi-Sänger-Str. 2 bis 38 (gerade)

Überschneidung mit Schulbezirk 10

Altst. Markt, Am Mariengrund, Bergstr., Wallpromenade, Wallstraße

Anlage 9

Schulbezirk 9

Konrad-Sprengel-Schule, Städtische Grundschule

Am Gallberg, Askanierstr., August-Bebel-Str., Barnimstr., Erich-Knauf-Str., Flämingstr., Fontanestr., Fouquestr., Freih.-v.-Thüngen-Str., Karl-Marx-Str., Kreys-

sigstr., N.-von-Halem-Str., Pater-Grimm-Str., Rhinweg, Ruppinstr., Sprengelstr., Triglafweg, Venise-Gosnat-Str., Weinmeisterweg, W.-Seelenbinder-Str. 38 bis 78 (gerade), W.-Seelenbinder-Str. 80 bis 106

(gerade), Willi-Sänger-Str. 15A bis 41 (ungerade), Willi-Sänger-Str. 40 bis 66 (gerade), Zauchestr.

Überschneidung mit Schulbezirk 8

Barnimstr., N.-von-Halem-Str., W.-Seelenbinder-Str. 38 bis 78 (gerade), W.-Seelenbinder-Str. 80 bis 106 (gerade), Willi-Sänger-Str. 15A bis 41 (ungerade), Willi-Sänger-Str. 40 bis 66 (gerade)

Überschneidung mit Schulbezirk 10

Fouquestr., Karl-Marx-Str.

Anlage 10

Schulbezirk 10

Luckenberger Schule, Städtische Grundschule

Am Anger, Am Marienberg, Am Mittelfeld, Am Rosenhag, Am Salzhof, Am Windmühlenberg, Binsenkute, Caasmannstr., Clara-Zetkin-Str., Damaschkestr., F.-Lassalle-Str., Gertrud-Piter-Platz, Harlungerstr., Heinrich-Heine-Ufer, Hochstr., Johanniskirchgasse, Johanniskirchplatz, Karl-Kautsky-Str., Karl-Liebknecht-Str., Klosterstr., Luckenberger Str., Magdeburger Str., Marienberg, Neuendorfer Str., Neuend. Wiesenweg, Nicolaiplatz, Plauer Str., Ratsweg, Robert-Koch-Str., Vereinsstr., W.-Weitling-Str., Windmühlenweg, Zanderstr., Ziegelstr.,

Überschneidung mit Schulbezirk 9

Am Salzhof, Gertrud-Piter-Platz, Harlungerstr., Hochstr., Johanniskirchplatz, Klosterstr., Plauer Str., Robert-Koch-Str.

Überschneidung mit Schulbezirk 12

F.-Lassalle-Str., Karl-Kautsky-Str., Vereinsstr., W.-Weitling-Str.

Anlage 11

Schulbezirk 12

Georg-Klingenberg-Schule, Städtische Grundschule

Dreifertstr., Einsteinstr., F.-Engels-Str., Gobbinstr., Karl-Sachs-Str., Klingenberg-siedlung, Klingenbergstr., Wolrad-Kreusler-Str.

Überschneidung mit Schulbezirk 11

Dreifertstr., Einsteinstr., F.-Engels-Str.

Anlage 12

Schulbezirk 13

Frederic-Joliot-Curie-Schule, Städtische Grundschule

Abtstr., Alfred-Messel-Platz, Alte Krakauer Straße, Alte Potsdamer Str., Alte Weinberge, Am Klostergraben, Am Park, Am Pfarrberg, Am Piperfenn, Am Zingel, Berliner Str., Biesenländer Weg, Belziger Chaussee, Brüderstr., Büttelstr., Burghof, Burgweg, Butzower Weg, Der Temnitz, Deutsches Dorf, Domkietz, Domlinden, Eichamtstr., Fuchsbruch, Gerbergasse, Goethestr., Gorrenberg, Grabenstr., Grabower Weg, Grillendamm, Große Münzenstr., Großmathenweg, Hagelberger Str., Hammerstr., Hauptstr., Altes Dorf (Hauptstr. Schmerzke), Havelstr., Hevellerstr., Hufenweg, Kanalstr., Katharinenkirchplatz, Ketzürer Weg, Kiebitzsteig, Kirchgasse, (Kl. Kreuzer) Bergstr., (Kl. Kreuzer) Dorfstr., Kl. Kreuzer Eigenh., (Kl. Kreuzer) Havelstr., Kleine Münzenstr., Kleins Insel, Krakauer Landstr., Krakauer Str., Krakauer Weg, Kurstr., Lehmborg, Lindenstr., Lünower Weg, Luisenhof, Märkische Aue, Mötzower Landstr., Mötzower Weg, Mötzower Weg I, Mötzower Weg II, Molkenmarkt, Mühlendamm, Neue Weinberge, Neust. Fischerstr., Neust. Heidestr., Neust. Wassertorstr., Neustädtischer Markt, Packhofstr., Paterdamm, Paulinerstr., Petersilienstr., Potsdamer Landstr., Potsdamer Str., Prötzelweg, Rietzer Str., Rietzer Weg, Rosengasse, (Saaringer) Dorfstr., Schillerstraße, Sankt Petri, St.-Annen-Promenade, St.-Annen-Str., St.-Pauli-Kirchplatz, Sieberstraße, Steinstr., Str. zum Gut, Str. z. Wassersportheim, Weseramer Str., Wollenweberstr.

Überschneidung mit Schulbezirk 10

Goethestr., Kanalstr., Schillerstraße

Überschneidung mit Schulbezirk 14

Alte Potsdamer Str., Alte Weinberge, Am Klostergraben, Am Pfarrberg, Am Piperfenn, Belziger Chaussee, Fuchsbruch, Altes Dorf (Hauptstr. Schmerzke), (Kl. Kreuzer) Bergstr., (Kl. Kreuzer) Dorfstr., Kl. Kreuzer

Eigenh., (Kl. Kreuzer) Havelstr., Mötzower Weg, Neue Weinberge, Potsdamer Landstr., Potsdamer Str., Rietzer Str., Rietzer Weg, Rosengasse, (Saaringer) Dorfstr., Steinstr., Str. zum Gut

Anlage 13

Schulbezirk 14

Friedrich-Eberhard-von-Rochow-Schule, Städtische Grundschule

Am Hauptbahnhof, Am Jakobsgraben, An d. Stadtschleuse, Blumenstr., Flutstr., Geschw.-Scholl-Str., Große Gartenstr., Hausmannstr., Hoher Steg, Jacobstr. 1 bis 10, Jacobstr. 11 bis 30, Jacobstr. 31 bis 35, Jungfernsteig, Kirchhofstr., Kleine Gartenstr., Mittelstr., Schützenworth, Steinles Berg, Trauerberg, Werderstr.

Überschneidung mit Schulbezirk 13

An d. Stadtschleuse, Jacobstr. 1 bis 10, Jacobstr. 31 bis 35

Überschneidung mit Schulbezirk 15

Am Jakobsgraben, Jacobstr. 11 bis 30, Trauerberg

Anlage 14

Schulbezirk 15

Theodor-Fontane-Schule, Städtische Grundschule

Am Breiten Bruch, Am Büttelhandfaßgraben, Am Kletschenberg, Am Mühlenberg, Am Weinberg, Baebenrothufer, Bahnhofstr. (Göttin), Bauhofstr., Binfeldstr., Brandenburger Str. (Göttin), Dorfstr., Feldstr., Franz-Ziegler-Str., Friesenstr., Gödenstr., Göttinger Landstr., Göttinger Str., Grüne Aue, Gutenbergstr., Jahnstr., Kleiststr., Koppehlstr., Krahnertstr., Linienstr., Maerckerstr., Meyerstr., Otto-Gartz-Str., Otto-Sidow-Str., Paterdammer Weg, Planeweg, Reckahner Str., Reckahner Weg, Reimerstr., Rochowstr., Schulstr. (Göttin), Tismarstr., Wiesenweg, Wilhelmsd. Landstr., Wilhelmsdorfer Str., Wredowplatz, Wredowstr.

Überschneidung mit Schulbezirk 14

Bauhofstr., Gödenstr., Kleiststr., Tismarstr.

Überschneidung mit Schulbezirk 16

Göttinger Str., Rochowstr., Wilhelmsd. Landstr., Wilhelmsdorfer Str.

Anlage 15

Schulbezirk 16

Schule am Krugpark, Städtische Grundschule

Akazienweg, Am Rehhagen, Am Sonneneck, Am Turnerheim, Am Wasserwerk, Binnenfeld, Birkenweg, Buchenweg, Bühnenhaus, Eulenbogen, Eichhorstweg, Erlenweg, Fasanenbogen, Fichtenweg, Görigräben, Grüner Weg, Grüninger Landstr., Immenweg, Kastanienweg, Kiefernweg, Lärchenweg, Libellenweg, Magdeburger Heerstr., (Mahlenziener) Dorfstr., Malge, Mittelweg, Neue Mühle, Neumanns Vorwerk, Pfefferländer Weg, Platanenweg, Rüsternweg, Sandfurthweg, Schmöllner Weg, Spechtbogen, Tannenweg, Ulmenweg, Weidensteig, Wendgräben, Wilhelmsdorf, Wittstocker Gäßchen, Ziesarer Landstr., Zum Krugpark

Anlage 16

Schulbezirk 11

Heinrich-Heine-Schule, Städtische Grund- und Gesamtschule

Altensdorfer Str., Am Chausseehaus, Am Heidekrug, Am Neuendorfer Sand, Badener Str., Bayernstr., Blosendorfer Str., Briester Str., Falkenbergswerder, Frankenstr., G.-Nachtigal-Str., Hannoversche Str., Hessenweg, Magdeburger Landstr., Oldenburger Str., Sachsenstr., Schwarzwaldring, Thüringer Str., Woltersdorfer Str.

Überschneidung mit Schulbezirk 12

G.-Nachtigal-Str., Magdeburger Landstr., Oldenburger Str., Thüringer Str.

Öffentliche Zustellungen

Für die unbekannteten Erben nach Herrn **Adolf Wahler**, ehemals wohnhaft in Lötzen, Kaserne 2 (Ostpreußen), liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 13. Januar 1998
- Az.: 12001 345 /92 (694a)

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für die unbekannt **Erben** nach **Frau Anna Backhaus** geb. Lehmann, ehemals wohnhaft Große Gartenstraße 27 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 13. Januar 1998
- Az.: 12001 345 / 92 (694a)

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für die unbekannt **Erben** nach **Herrn Horst Wahler**, ehemals wohnhaft in Villingen (Schwarzwald), Afland-Straße 5, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg

an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 13. Januar 1998
- Az.: 12001 345 / 92 (694a)

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für für die unbekannt **Erben** nach **Frau Hedwig Bayer** geb. Lehmann, ehemals wohnhaft Große Gartenstraße 11 b in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 13. Januar 1998
- Az.: 12001 345 / 92 (694a)

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für die unbekannt **Erben** nach **Frau Martha Bayer** geb. Lehmann, ehemals wohnhaft Bäckerstraße 27 in 14770 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 13. Januar 1998
- Az.: 12001 345 / 92 (694a)

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für die unbekannt **Erben** nach **Frau Ella Krause**, geb. Fehrle, ehemals wohnhaft in 14770 Brandenburg, Altstädtische Fischerstraße 24/25, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 28.01.1998
- Az.: 12001-002075-92 (2035)

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des

Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für **Herrn Frank Jänicke**, zuletzt gemeldet Willibald-Alexis-Straße 13 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

Bescheid vom 22.01.1998
Aktenzeichen: 32.1.112-2/97

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Van Vinh Nguyen**, zuletzt gemeldet Kirchhofstraße 14 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 23.01.1998
- Aktenzeichen: 32.1.112-809/97
zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag,

Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für Herrn Tran Quang, zuletzt gemeldet Ruppiner Chaussee 19 in 16761 Stolpe/Süd, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 23.01.1998
- Aktenzeichen: 32.1.112-810/97

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für Herrn Michael Kummer, geboren am 30.12.1968, zuletzt wohnhaft in Am Galgenberg 13, 58511 Lüdenscheid,

liegt im Rechtsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, Zimmer 332, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 10.12.1997
- Az.: 30 op-nm

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten in Empfang genommen werden:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Arastèh
Dezernatsleiter
Stadthauptverwaltung

Für Herrn Felix Almaguer Remedios, geboren am 20.11.1958, zuletzt wohnhaft in Carretera de veguita, tienda la Bayamesa, Banes Holguin, Kuba, liegt im Rechtsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, Zimmer 332, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 05.11.1997
- Az.: 30 op-nm

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten in Empfang genommen werden:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom

18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Arastèh
Dezernatsleiter
Stadthauptverwaltung

Für **Herrn Andreas Nadler** zuletzt wohnhaft: Am Jakobsgraben 3, 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Potsdamer Str. 18, Haus 2, Zimmer 103, 14776 Brandenburg an der Havel, folgendes Schriftstück:

Leistungsbescheid Nr. 53.5/28/1997

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 3. 7. 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 91 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Offenlegung der Ausführungsplanung für die Rekonstruktion der Havel-, Schiller- und Goethestraße in Brandenburg an der Havel

Vorgenannte Straßen sollen einschließlich der Nebenanlagen und der Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Da die Havel-, Schiller und Goethestraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, werden die Pläne vom 02.03.1998 bis 30.03.1998 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 321 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslagefrist können gegen die Ausbaupläne schriftliche Bedenken und Anregungen erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A Straßenbauarbeiten Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586621, Fax: (03381)586604

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg, Sankt-Annen-Straße

3.b) Los 1 Tiefbauarbeiten

ca. 1.250 cbm Erdarbeiten, teilweise Handschachtung

300 qm Verbau von Gräben und Baugruben

ca. 1.000 m Kabelschutzrohre DN 100, teilweise geschlossene Bauweise

29 St. Kabelabzweiggästen

190 qm Bitumendecke abbrechen

840 qm Beton abbrechen

352 m Beton-Platten (Gleisbereich Straßenbahn) abbrechen

2.265 qm Großpflaster abbrechen

440 qm Mosaikpflaster abbrechen

1.325 qm Gehwegplatten abbrechen

- 1.050 m Borde abbrechen
- 1.190 qm bit. Befestigung herstellen
- 876 m Betonplatten (Gleisbereich Straßenbahn) verlegen
- 125 qm Oberflächenbefestigung mit Betonpflaster
- 565 qm Oberflächenbefestigung mit Großpflaster
- 255 qm Oberflächenbefestigung mit Kleinpflaster
- 975 qm Oberflächenbefestigung mit Mosaikpflaster
- 1.140 qm Oberflächenbefestigung mit Gehwegplatten
- 1.350 m Borde einbauen (Beton und Naturstein)
 - 92 m Kasseler-Borde einbauen
 - 14 St. Straßenabläufe
 - 120 m Steinzeugleitung DN 150 als Anschlußleitungen
 - 72 m Steinzeugleitung DN 250 als Sammelleitung
 - 2 St. Entwässerungsschächte abreißen
 - 3 St. Entwässerungsschächte herstellen bis 3 m Tiefe
 - 30 m Übersteigschutz liefern und einbauen
 - 140 m Spritzschutzwand liefern und einbauen
- div. Schutzmaßnahmen von Leitungen und Kabeln im Bereich der geplanten Baumstandorte
- Los 2 Landschaftsbauarbeiten
- 120 cbm Pflanzsubstrat als Unterbodensubstrat liefern und einbauen
- 230 cbm Pflanzsubstrat als Oberbodensubstrat liefern und einbauen
- 14 St. Bäume (Stu 18 - 20 cm) liefern und pflanzen
- ca. 670 qm Gehölz- und Blumenpflanzungen
 - Fertigstellungspflege gem. DIN 18916
 - Entwicklungspflege gem. DIN 18919 für 2 Jahre
- 3.c) Unterteilung in Lose ist vorgesehen, Angebote sind zugelassen für mehrere Lose.
- 3.d) Entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 15.05.1998, Ende der Ausführung: 30.09.1998

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604
Schlußtermin der Anforderung: 23.02.1998
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 60,00 DM (Los 1) und 20,00 DM (Los 2) zu entrichten und nachzuweisen.
Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9
Text: St.-Annen-Straße, 2. BA;
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Kennzeichnung des Umschlages: St.-Annen-Str., 2. BA,
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 17.03.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.1998
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A, Straßenbauarbeiten, Straßenbeleuchtung, Regen-, Schmutz- und Trinkwassererschließung; Wohnpark Brandenburg Görden (Wohnstraße B und Anschluß Planstraße B)

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg, Wohnpark Görden

3.b) Los 1

1. Schmutz- und Regenwasser (einschl. erforderl. Erdarbeiten)

ca. 710 m Steinzeuggefälleleitung DN 150 - 200

ca. 200 m Gefälleleitung, GGG bzw. Stzg. trennen und aufnehmen

4 St. Kanalschächte abbrechen

3 St. Kanalschächte in vorh. Leitung einbauen

21 St. Fertigteilschächte

t = 2 - 5 m

provisorischer Überpumpbetrieb ständig in Betrieb befindlicher Abwasseranlagen

2. Trinkwasser (einschl. erforderl. Erdarbeiten sowie Formstücke und Armaturen)

ca. 300 m Hauptleitung PE-HD 110x10 und 125x11,4

ca. 110 m Hausanschlußleitung PE-HD 32x3,0 und 63x5,8

3. Straßenbauarbeiten

ca. 580 qm bit. Trag- und Deckschicht

ca. 1.350 qm Betonsteinpflaster

ca. 1.950 qm Schottertragschicht

ca. 500 m Rundbord

ca. 220 m Kantensteine

ca. 120 m Tiefborde

19 St. Straßenabläufe

ca. 60 m Anschlußleitungen DN 150 für Straßenentwässerung

5 St. Bäume (Neupflanzung)

Los 2

Straßenbeleuchtung

1St. Anlage bestehend aus 13 Stück Straßenlampen incl. Verkabelung (ca. 500 m) sowie erforderliche Erdarbeiten

3.c) Unterteilung in Lose ist vorgesehen, Angebote sind zugelassen für mehrere Lose.

3.d) Entfällt

4. Beginn der Ausführung: 04.05.1998, Ende der Ausführung: 31.07.1998

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 58 66 21,

Fax: (03381) 58 66 04

Schlußtermin der Anforderung: 23.02.1998

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 55,00 DM (Los 1) und 15,00 DM (Los 2) zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Wohnpark Görden

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel; Kennzeichnung des Umschlages: Wohnpark Görden

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 17.03.1998, 13.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme;

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Instandsetzung und Modernisierung Turnhalle; Bauvorhaben: Turnhalle Ausländerstraße, 14772 Brandenburg an der Havel

a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,

Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Bauvertrag

d) Turnhalle Ausländerstraße 1, 14772 Brandenburg an der Havel,

e) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Typenturnhalle MT 90

f) Los 1: Wärmedämmsystem

ca. 600 m² Fassadengerüst

ca. 600 m² Wärmedämmverbundsystem mineralisch

ca. 600 m² mineralischer Oberputz getönt

1 St. zweiflügelige Türanlage

1,80 x 2,20 m

2 St. einflügelige Türanlage

1,10 x 2,125 m

Los 2: Sporthallenverglasung

ca. 500 m² Standgerüst

ca. 260 m² Altverglasung ausbauen und entsorgen

ca. 260 m² Sporthallenverglasung

Los 3: Malerarbeiten,

erforderliche Anzahl Rollrüstung

ca. 1.300 m² Deckenanstrich einschließlich Untergrundbehandlung (Hyperbelschalen u. glatte Flächen) mit Dispersionsfarbe

ca. 1.100 m² Wandanstrich einschließlich Untergrundbehandlung (Hyperbelschalen und glatte Flächen) mit Dispersionsfarbe

Los 4: Sporthallenboden

nach DIN 18032, Teil 2

ca. 700 m² Sporthallenboden liefern und einbauen

ca. 1.000 m² Spielfeldmarkierung

Los 5: Prallschutz

ca. 240 m² punktelastischer Prallschutz

ca. 20 m² Geräteraumtrennwand aus Holz

3 St. Schwebetore

Los 6: Heizung/Lüftung/Sanitär

10 St. Klimatruhen einschl. Regelung

12 St. Stahlröhrenradiatoren

1 St. HA-Station (80 kw) einschl. WW-Bereitung Demontage und Entsorgung der vorhandenen Anlage

Es besteht die Möglichkeit für ein Los oder mehrere Lose Angebote einzureichen.

g) entfällt

h) Beginn der Ausführung: Juni 1998

Ende der Ausführung: September 1998

Konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan.

i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 09.03.98

Anschrift siehe Punkt a)

j) Höhe des Kostenbeitrages: 10,-- DM je Los, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung,
Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000,
Konto-Nr.: 3611660026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Instandsetzung und Modernisierung Turnhalle Ausländerstraße mit jeweiliger Los-Nr.;

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Mit Angebotseröffnung zu dem jeweiligen Los, siehe Punkt o)

l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Turnhalle Ausländerstraße mit jeweiliger Los Nr.

m) Deutsch

n) Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung:

Los 1 am 31.03.1998, 10.30 Uhr

Los 2 am 31.03.1998, 13.00 Uhr

Los 3 am 31.03.1998, 15.00 Uhr

Los 4 am 01.04.1998, 10.30 Uhr

Los 5 am 01.04.1998, 13.00 Uhr

Los 6 am 02.04.1998, 10.30 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nr. 6.2 (Tariftreue) der VwV zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.03.1996 anzuwenden.

- Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist:
15.05.1998

u) Nebenangebote sind zugelassen.

Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586021, Fax: 03381/586004,

v) Vergabepflichtstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax (0331) 8662204

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Sanierung Fassade - Vollwärmeschutz, Fenster/Türen; Bauvorhaben: Ärztehaus 14772 Brandenburg-Hohenstücken

a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Bauvertrag

d) 14772 Brandenburg an der Havel, Ausländerstraße 4

e) Sanierung Fassade, u. a. durch Vollwärmeschutz und Einbau neuer Fenster und Türen am Ärztehaus Brandenburg-Hohenstücken

f) Los 1: Sanierung Fassade - VWS
ca. 1.800 m² Standgerüst
ca. 1.200 m² Wärmedämmverbundsystem

div. Maurer- u. Putzarbeiten an der Fassade

div. Dachabdichtungsarbeiten Anschlüsse und Eingangsbereiche

div. Klempnerarbeiten Anschlüsse und Eingangsbereiche

ca. 10 m² Wände Malerarbeiten

ca. 105 m² Vordachuntersichten
Fassadenfarbe

ca. 60 m² Farbanstrich Stahlelemente

Los 2: Sanierung Fassade - Fenster/Türen

137 St. Ausbau vorhandener Fenster

139 St. Einbau neuer Fenster verschiedener Abmessungen

5 St. Demontage Stahl/Alu Türen

2 St. Rahmentürelemente Aluminium

1 St. Stahlaußentür

Es besteht die Möglichkeit, für ein Los oder beide Lose Angebote einzureichen.

g) entfällt

h) Beginn der Ausführung: Juni 1998

Ende der Ausführung: August 1998

Konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan.

i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 09.03.98

Anschrift siehe Punkt a)

j) Höhe des Kostenbeitrages: 10,-- DM je Los, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611660026, Codierung:

6010.100.0000.7

Text: Ärztehaus Hohenstücken, Sanierung Fassade mit jeweiliger Los Nr.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Mit Angebotseröffnung zu dem jeweiligen Los, siehe Punkt o)

l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Ärztehaus Hohenstücken, Sanierung Fassade mit jeweiliger Los Nr.

m) Deutsch

n) Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung:

Los 1 am 30.03.1998, 10.30 Uhr

Los 2 am 30.03.1998, 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten

Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen

Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nr. 6.2 (Tariftreue) der VwV zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.03.1996, anzuwenden.

- Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.05.1998

u) Nebenangebote sind zugelassen.

Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586021, Fax: 03381/586004,

v) Vergabepflichtstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax (0331) 8662204.

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter

**Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Rohbauarbeiten,
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums Brandenburg II;
Vergabetitel: OSZ II - Los 1**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586000,

Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D-14770
Brandenburg an der Havel,
Caasmannstraße 11

3.b) Art und Umfang der Leistung Los 1:
Rohbau - Neubau

1. Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten,
Beton- und Stahlbetonarbeiten, Maurer-
arbeiten, Zimmerer- und Holzbauarbeiten

ca. 1790 m³ Baugrubenaushub, BKL. 4

ca. 230 m³ Streifenfundamente StB, B 25

ca. 1270 m² Dämmung unter Bodenplatte
mit extr. Polystyrol-Hart-
schaumplatten, d = 100 mm

ca. 1350 m² Fundamentplatten StB, B 25,
d = 15 cm

ca. 480 m² Betondecken StB, B 25,
d = 20 bzw. 25 cm

ca. 2300 m² Mauerwerk für tragende
Außenwände aus HLZ,
Poroton-Blockziegel - T 16,
D = 30 cm und für tragende
Innenwände aus KSL,
d = 24 cm,

ca. 570 m Abbund Brettschichtholz für
Dachkonstruktion

2. Sanitäre Anlage - Grundleitungen

1 St. Abwasserschacht, D = 1,0 m,
Schachttiefe bis 2,50 m, ern.

ca. 340 m Demontage Rohrleitungen DN
50, 80, 100

ca. 210 m Abwasserleitung und Regen-
wassergrundleitung SML-Rohr,
DN 100 und 200

3. Blitzschutz- und Erdungsanlage

ca. 250 m Erdung als Fundamenterder
FI - 30 - St

3.c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: Mai 1998 bis
April 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der
Verdingungsunterlagen bis spätestens:
27.02.1998

Anschrift siehe Nr. 1.

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 80,00 DM
Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen
Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000,

Konto-Nr.: 3611 660 026,

Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Oberstufenzentrum Brandenburg II,
Vergabetitel: OSZ II - Los 1, Rohbauarbei-
ten Neubau

Verdingungsunterlagen werden nur
versandt, wenn der Nachweis über die Ein-
zahlung vorliegt. Verrechnungsschecks
werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf
Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der
Angebote: 12.03.1998, 10.30 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311,
Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg
an der Havel.

Kennzeichnung des Umschlages:
Ausschreibung Oberstufenzentrum

Brandenburg

Vergabetitel: OSZ II - Los 1, Rohbau-
arbeiten Neubau

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: 12.03.1998,
10.30 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330,
Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg
an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %,
Gewährleistungsbürgschaft 3 % der
Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische
Bürgschaften eines in den Europäischen
Gemeinschaften zugelassenen Kredit-
institutes oder Kreditversicherers ange-
nommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B
und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum
Nachweis seiner Fachkunde,
Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei
abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit
er Bauleistungen und andere Leistungen
betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung
vergleichbar sind, unter Einschluß des
Anteils bei gemeinsam mit anderen
Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in
den letzten drei abgeschlossenen

Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 15.05.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4,

D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004,

Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246,

Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 18.11.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 22.01.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A

Straßenbauarbeiten

Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg, Brielower Straße

3.b)

1.900 qm	Aufbruch von Kleinpflaster
10 m	Hochbord - Granit
	abbrechen und entsorgen
39 m	Betondecke schneiden
22 m	bit. Befestigung schneiden
330 qm	Betonfläche aufbrechen,
	20 cm dick
81 qm	bit. Befestigung aufbrechen
924 cbm	Erdstoffaushub GK 4/5 und
	entsorgen
2.347 qm	Planum und verdichten
2.347 qm	ungebundene Tragschicht
	Schlacke 0/32 32 cm dick
	herstellen
2.311 qm	Tragschicht mit bit.
	Bindemittel 10 cm dick
	herstellen
2.311 qm	Asphaltbinder 4 cm dick
	einbauen
2.311 qm	Asphaltbetondeckschicht
	4 cm dick einbauen
4.622 qm	bit. Bindemittel aufsprühen
100 qm	bit. Befestigung fräsen
8 St.	Regeneinläufe höhenmäßig
	anpassen
2 St.	Regeneinläufe neu setzen
80 m	Steinzeugrohr DN 150
	verlegen

3.c/d) Entfällt

4. Beginn der Ausführung: 15.04.1998,

Ende der Ausführung: 08.05.1998,

Vollsperrung vom 15.04.98 bis 25.04.1998

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str.18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

Schlußtermin der Anforderung: 09.03.1998
5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Brielower Straße. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Brielower Straße

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 24.03.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.04.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere

Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenes Verfahren zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 1998/99 gemäß VOL, Teil A und B

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Schulverwaltungsamt, Am Gallberg 4 B, D 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/584032, Telefax: 03381/584004

2.a Offenes Verfahren gemäß § 3 a Nr.1, Abs.1 VOL/A

2.b Liefervertrag

3.a Stadt Brandenburg an der Havel

3.b Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern in deutscher Sprache für das Schuljahr 1998/1999, Bestellwert: ca. 918.516 DM

Los 1:

Schule Kirchmöser Ost,

Wusterauer Anger 22;

Schule Kirchmöser West, Schulstraße 7;

Geschwister-Scholl-Schule,

Koenigsmarkstraße 24, Plaue;

Städtische Grundschule Hohenstücken,

W.-Ausländer-Straße 1;

Gesamtschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2;

Gesamtschule Kirchmöser, Schulstraße 7;

Los 2:

Realschule Hohenstücken,

Gertraudenstraße 3;

Gördenschule, Beethovenstraße 15;

Städtische Grundschule "Gebrüder Grimm",

Gertraudenstraße 3;

Schule am Krugpark, Wilhelmsdorf 6 C;

Pestalozzi-Schule, Domkietz 5;

Th.-Fontane-Schule, Wredowplatz 2;

Los 3:

Konrad-Sprengel-Schule,

W.-Sänger-Straße 35;

Luckenberger Schule,

Neuendorfer Straße 12;
Georg-Klingenberg-Schule, Klingenberg 69;
Gesamtschule Görden, Berner Straße 4/6;
Los 4:
Beetzseeschule, Brielower Straße 2;
B.-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43;
F.-Eberhard-v.-Rochow-Schule, Kleine
Gartenstraße 42;

Los 5:
Gotthardtschule, Gotthardtkirchplatz 9;
Heinrich-Heine-Schule, Magdeburger
Landstraße 124;
Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow",
M.-Herm-Straße 8;
Krankenhausschule, A.-Saefkow-Allee 2

Los 6:
von Saldern-Gymnasium,
Franz-Ziegler-Straße 29;
Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 17

Los 7:
Grundschule "Vier Jahreszeiten",
M.-Herm-Straße 6;
F.-J.-Curie-Schule, Große Münzenstraße 14
Realschule Zentrum, Nicolaiplatz 19;
G.-Ephraim-Lessing-Schule Hohenstücken,
W.-Ausländer-Straße 1;

Los 8:
Oberstufenzentrum I,
Thüringer Straße 156 A;
Oberstufenzentrum I, Am Gallberg 4 A;
Oberstufenzentrum I, Am Südtor,
Kirchmöser;

Los 9:
Oberstufenzentrum II, Vereinsstraße 11/12;
Oberstufenzentrum II, Wilhelmsdorf 6 C;
Oberstufenzentrum II,
Koenigsmarckstraße 2, Plaue;
Oberstufenzentrum II, Domlinden 26;

3.c Es ist eine Teilung in 9 Lose
vorgesehen. Angebote können für einzelne
Lose abgegeben werden. Die Vergabe der
Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbe-
halten.

3.d
4. bis 21.08.1998 für allgemeinbildende
Schulen und Förderschulen, für berufs-
bildende Schulen (außer duales
System), für berufsbildende Schulen im
dualen System

5.a Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Schulverwaltungsamt,
Am Gallberg 4 B, D 14770 Brandenburg an
der Havel, Telefon: 03381/584032,

Telefax: 03381/584004

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen
werden im Schulverwaltungsamt, Am
Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der
Havel, Zimmer 317 von Frau Müller erteilt
(Tel.03381/584032).

5.b 23.03.1998

5.c

6.a 15.04.1998, 10.30 Uhr. Die Teil-
nahme der Bieter bei der Eröffnung ist
ausgeschlossen.

6.b Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311,
Potsdamer Straße 18, D 14776
Brandenburg an der Havel, Kennzeichnung
des Umschlages: Schulbücher 1998/1999

6.c deutsch

7.

8.

9. siehe Verdingungsunterlagen

10. Bietergemeinschaften sind nicht zuge-
lassen.

11. siehe Verdingungsunterlagen

12. 04.06.1998

13. wirtschaftlichstes Angebot, Gewähr-
leistung der Nachlieferung innerhalb von 14
Tagen, Zuverlässigkeit

14. Ministerium des Inneren des Landes
Brandenburg, Referat II/4, Henning-von-
Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam,
Tel.: 0331/866-2246, Fax: 0331/866-2202

15. 11.02.1998

16.

gez. Brauns
Beigeordnete

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr.
1 und Anhang B VOB/A**

**Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg
an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt,
Willi-Sänger-Straße 17, 14770 Brandenburg
an der Havel, Tel.: (03381) 36 980,
Fax: (03381) 302158

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg an der Havel

3.b) Vegetationstechnik im Landschafts-
bau, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, ca.2500 Bäume

3.c) Vergabe nach Teillosen: nein

3.d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 18.05.1998

Ende der Ausführung: 30.10.1998

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Willi-Sänger-Straße 17, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 36 98 0, Fax: (03381) 302158

Schlußtermin der Anforderung: 06.03.1998
Posteingang

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,

Bankleitzahl:16050000

Konto-Nr.:3611660026,

Codierung:5800.100.0000.7

Text: Baumschnitt,Verkehrssicherheit

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) siehe 7 b

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Baumpflege-Verkehrssicherheit

6.c) deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 26.03.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A. Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 26.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr.13 vom

26.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Der Auftraggeber wendet die Tariftreuevereinbarung des Landes Brandenburg, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20. März 1996 an. 12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.1998 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

14. Entfällt

15 Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat II-4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Aufkleber für Restmüll- und Bioabfallbehälter für das Jahr 1998

Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz werden seit September 1997 die Aufkleber für Restmüll- und Bioabfallbehälter für das Jahr 1998 an Grundstückseigentümer bzw. deren Beauftragte ausgegeben.

Diese Aufkleber, ordentlich sichtbar an den Abfallbehältern angebracht, besitzen eine Kontrollfunktion gegenüber dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, der Rethmann - Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH.

Ab sofort erfolgt keine Abholung von Restmüll- und Bioabfallbehältern mehr, die

nicht mit einem gültigen Aufkleber versehen sind.

gez. Lorenz
Amtsleiter

SVV-Beschluß Nr. 10/98

Bekanntmachung der vereinfachten Planänderung (Nr. 1) zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg", Teilbereich Wohnpark, Brandenburg an der Havel, Stadtteil Görden, gemäß § 13 Baugesetzbuch

Auf Grundlage des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28.01.1998 die vereinfachte Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg" im Teilbereich Wohnpark beschlossen.

Die Planänderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg" wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Planänderung in Kraft.

Jedermann kann die Planänderung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb

von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Auf § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird verwiesen.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

SVV-Beschluß Nr. 30/98

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Gewerbegebiet Schmerzke Brandenburg an der Havel

1. Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschließt:

Für das nachstehende näher bezeichnete Gebiet im Ortsteil Schmerzke östlich der Bundesstraße 102 und nördlich des vorhandenen Industriegebietes soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB - vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB - aufgestellt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende Grundstücke:

Flur 2 der Gemarkung Schmerzke, Flurstücke 325 tlw., 328, 329, 330 tlw., 397, 399 tlw., vergleiche auch Kartenausschnitt (Anlage).

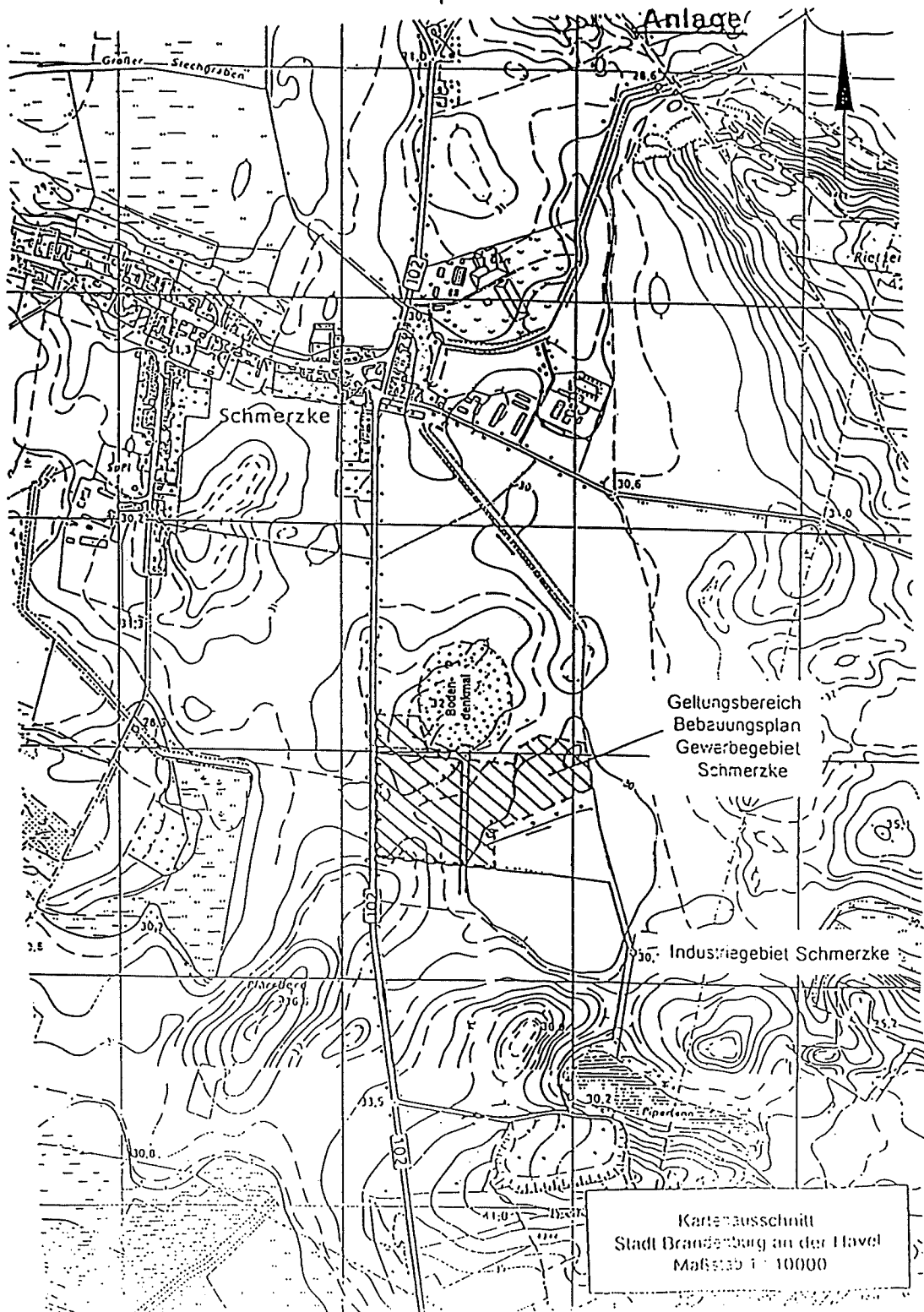
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) und damit die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Sinne einer geordneten städtebaulichen Nutzung,

- Respektierung der naturräumlichen Grenzen,
- Nutzung der bereits errichteten und im Hinblick weiterer Aussiedlungen dimensionierten Erschließungsanlagen,
- Schaffung von Arbeitsplätzen.

2. Der Beschluß ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter



Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 16.02.98

E i n l a d u n g

zur 2. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
im Jahre 1998
am **Mittwoch, dem 25.02.1998, um**
15.00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776
Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 **Vorlagen-Nr. 64/98**
Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 6.409.113,27 DM zur Umschuldung
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
6. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
7. Einwohnerfragestunde
8. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Ergänzung der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 26.11.97
9. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 28.01. '98
10. Vorlagen der Verwaltung
- 10.1 **Vorlagen-Nr. 32/98**
Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 10.2 **Vorlagen-Nr. 56/98**
Einbringung und Beschlußfassung Haushalt, Investitionsprogramm 1998 - 2002 und Stellenplan 1999 unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalwahlen
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 10.3 **Vorlagen-Nr. 48/98**
BERICHTSVORLAGE
Zinserträge - Gelddispositionen 1997
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 10.4 **Vorlagen-Nr. 46/98**
Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung

Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport

- 10.5 **Vorlagen-Nr. 49/98**
Namensgebung einer Schule der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/
Kultur und Bildung
- 10.6 **Vorlagen-Nr. 23/98**
Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.10.1994,
Beschluß-Nr. 319/94
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/
Kultur und Bildung
- 10.7 **Vorlagen-Nr. 39/98**
Durchführung der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 10.8 **Vorlagen-Nr. 38/98**
Beschluß über die Abwägung der zum FNP-Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger und Träger öffentlicher Belange sowie über die Änderungen des Entwurfes und erneute öffentliche Auslegung
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 12.1 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Gestaltung der Bauhofstraße
Einreicher: PDS-Fraktion
- 12.2 Anfrage an den Oberbürgermeister betreffend die Erarbeitung einer Stadtordnung
Einreicher: PDS-Fraktion
13. Mitteilungen und Erklärungen
14. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
15. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 28.01.1998
16. Vorlagen der Verwaltung
- 16.1 **Vorlagen-Nr. 75/98**
BERICHTSVORLAGE
Personalangelegenheit
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 16.2 **Vorlagen-Nr. 52/98**
Erlaß eines Widerspruchsbescheides
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 16.3 **Vorlagen-Nr. 29/98**
Teilweise Beschlußaufhebung
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 16.4 **Vorlagen-Nr. 78/98**
BERICHTSVORLAGE
Realisierung der Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen im IV. Quartal 1997
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 16.5 **Vorlagen-Nr. 07/98**
Feststellung des Jahresabschlusses 1996 des Städtischen Klinikums Brandenburg und Entlastung der Betriebsleitung sowie Verrechnung des Jahresfehlbetrages
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
17. Sonstiges

- 17.1 Personalangelegenheit
Einreicher: Herr Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
18. Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung
19. Anfragen aus der
Stadtverordnetenversammlung
20. Mitteilungen und Erklärungen
- gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Information

Information zu Wochenmärkten und Veranstaltungen

Die Stadt Brandenburg an der Havel
veranstaltet Wochenmärkte in drei
Wohngebieten.

Zur Ergänzung der Wochen-
marktangebote werden noch folgende
Sortimente gesucht:

- Molkereiprodukte,
- Öko- und Bioprodukte,
- Lebensmittel z.B. Säfte, Süßwaren,
- In- und ausländische Spezialitäten,
- Töpfer- und Keramikwaren,
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Kleingartenbedarf,
- Trockenblumen,
- Kleinspielwaren,
- Fahrradzubehör und Werkzeuge
einfacherer Art,
- weitere attraktive Angebote.

Standgebühr: erster lfm./Tag 10,-- DM, je-
der weitere lfm./Tag 5,-- DM;
Es gilt die Satzung über die Wochenmärkte
der Stadt Brandenburg an der Havel.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte
an:

Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnungsamt
HSG Marktwesen/Volksfeste
Am Gallberg 4B
14770 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 58 32 91

Havelfest 19. - 21.06.1998:

Veranstaltungsgebiet: Innenstadt (Heine-
ufer, Salzhof, Johanniskirchplatz)
Gesucht werden Angebote aller Art, **außer
Textilien**

Weihnachtsmarkt 6. - 21.12.98:

Täglich Weihnachtsmann und Bühnen-
programm - stimmungsvolle Dekoration
Pro Meter/Tag: Weihnachtsartikel 26,--
DM/Süßwaren, Backwaren 29,-- DM/ 36,--
DM Waren aller Art (außer Textilien)/andere
Angebote auf Anfrage.

Gesucht werden Marktbesucher mit
weihnachtlichen Artikeln wie Glas-, Holz-,
Spiel- und Keramikwaren, Weihnachts-
schmuck, Glaskugeln, kunsthandwerkliche
Gegenstände, Maronen, Lebkuchen, Stollen
u.a., jedoch **keine Textilien**.

Der Verkauf erfolgt im Verkaufshäuschen
des Veranstalters. Bewerbungen mit
eigenem Stand (Verkaufshaus) sind mit
Foto und Grundriß einzureichen.
Bevorzugung finden Anbieter von
handwerklich erzeugten Waren und
Handwerker, die am Stand produzieren.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte
an:

Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnungsamt
HSG Marktwesen/Volksfeste
Am Gallberg 4B
14770 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 58 32 91

gez. Brauns
Beigeordnete

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto